

SOZ/347
"GEMEINNÜTZIGE VEREINE
UND STIFTUNGEN IN EUROPA"

Brüssel, den 28. Januar 1998

STELLUNGNAHME
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
zum Thema
"Die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa"
(KOM (97) 241 endg.)

Die Kommission beschloß am 17. September 1997, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

" Die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa "
(KOM (97) 241 endg.)

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Sozial- und Familienfragen, Bildungswesen und Kultur nahm ihre Stellungnahme am 15. Januar 1998 an. Berichterstatter war Herr OLSSON.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 351. Plenartagung (Sitzung vom 28. Januar 1998) mit 79 gegen 1 Stimme bei 5 Stimmenthaltungen folgende Stellungnahme:

1. **Einleitung**

1.1 In der Mitteilung der Kommission über "Die Förderung der Rolle gemeinnütziger Vereine und Stiftungen in Europa" (KOM (97) 241 endg.) werden die Charakteristika, die Aufgaben und der Umfang dieses Sektors in Europa beschrieben. Die Kommission stellt fest, daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen in fast allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle spielen. Sie tragen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu einer aktiven Beteiligung an der Gesellschaft und der Demokratie bei. Sie bieten eine große Zahl vielfältiger Dienstleistungen an, vertreten die Interessen der Bürger gegenüber den Behörden, fördern und verteidigen die Menschenrechte und spielen gleichzeitig eine entscheidende Rolle in der Entwicklungshilfepolitik. In ihrer Mitteilung beschreibt die Kommission auch die Probleme und Herausforderungen, denen sich der Sektor gegenüber sieht. Abschließend werden einige Empfehlungen für Initiativen auf Vereins-, Mitgliedstaats- und EU-Ebene abgegeben.

In der Mitteilung der Kommission und dementsprechend auch in dieser Stellungnahme werden drei spezifische Kategorien nicht behandelt: politische Parteien, Religionsgemeinschaften und Sozialpartner.

1.2 Auf seiner Plenartagung im Dezember 1997 verabschiedete der Wirtschafts- und Sozialausschuß eine Initiativstellungnahme zum Thema "Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden als Wirtschafts- und Sozialpartner im sozialen Bereich". Die vorliegende Stellungnahme ist breiter angelegt und behandelt die Tätigkeit von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen im allgemeinen.

2. **Allgemeine Bemerkungen**

2.1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuß, der die organisierten Bürger Europas repräsentiert, begrüßt die seit langem angekündigte Mitteilung und die positive Einstellung der Kommission gegenüber gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen.

2.2 Der Ausschuß erachtet es als notwendig, der Mitteilung konkrete Maßnahmen folgen zu lassen.

2.3 In der Debatte über gemeinnützige Vereine werden in den Mitgliedstaaten verschiedene Ausdrücke und Begriffe verwendet: Die Unterschiede spiegeln sich auch in unterschiedlichen Rechtsvorschriften wider. Die Kommission bedient sich in ihrer Mitteilung des Begriffs "Sozialwirtschaft", der indessen auch Genossenschaften und Vereine auf Gegenseitigkeit umfaßt. In bestimmten Staaten ist die Wirtschaftstätigkeit gemeinnütziger Vereine von der kooperativer Unternehmen nicht zu unterscheiden.

Die überwiegende Mehrzahl der gemeinnützigen Vereine ist klein und hat nur geringe finanzielle Ressourcen. Der Vereinssektor besteht zum großen Teil aus Organisationen, die sich von ideellen Werten leiten lassen. Die Tätigkeit dieser Organisationen ist für das tägliche Leben der Menschen von großer Bedeutung.

Andererseits sind manche gemeinnützige Vereine maßgeblich wirtschaftlich tätig. Ein besonderer Zug dieser Vereine liegt darin, daß sie sowohl unter Marktbedingungen als auch außerhalb des Marktes tätig sind.

2.4 Dem Ausschuß geht es darum, trotz der Unterschiede in den Begriffen und Rechtsvorschriften die Grundsätze herauszuarbeiten, die für das Vereinswesen und die Solidarwirtschaft gelten und sie von anderen Tätigkeitsbereichen unterscheiden.

Grundlegende Kriterien sind ihre demokratische Struktur, ihre Zielsetzung, dem Allgemeinwohl bzw. dem Wohl der Mitglieder zu dienen, und ihr ideeller Charakter, also der Verzicht auf Gewinnstreben. In dieser Stellungnahme werden nur solche Vereine behandelt, die diese grundlegenden Kriterien erfüllen.

2.5 Die Stiftungen, auf die sich die Mitteilung bezieht, sind unabhängig, werden nach eigenem Gutdünken verwaltet und nützen der Allgemeinheit.

Da diese Stiftungen im gleichen Sinne wie die gemeinnützigen Vereine tätig sind, hält der Ausschuß eine Zusammenarbeit zwischen ihnen für notwendig.

2.6 Es gibt ungefähr 100.000 Stiftungen in Europa¹, die zusammen über große Vermögenswerte verfügen. Diese werden für gemeinnützige Zwecke und nicht zuletzt zur Finanzierung ihrer eigenen Tätigkeit wie auch der gemeinnütziger Vereine verwendet.

2.7 Im Vorfeld der Regierungskonferenz hatten die gemeinnützigen Vereine nachdrücklich den Wunsch geäußert, daß ihre Rolle im Vertrag explizit anerkannt werde. Der Ausschuß bedauert, daß dies nicht geschehen ist, denn dadurch wäre der Tätigkeit der gemeinnützigen Vereine politi-

¹ Laut Angaben des European Foundation Centre 1997.

sche Anerkennung zuteil geworden. Das Vereinswesen wird jedoch von den in Amsterdam verabschiedeten Erklärungen zu freiwilligen Diensten² und Sport³ berührt.

2.8 Mit dem neuen Vertrag wird der Grundsatz der Offenheit hinsichtlich des Zugangs der Bürger zu EU-Dokumenten eingeführt. Der Ausschuß unterstreicht, daß den Vereinen eine wichtige Aufgabe dabei zukommt, den Bürgern die Wahrnehmung dieses Rechts zu ermöglichen und hofft, daß dieser Grundsatz der Offenheit schnell positive Anwendung findet.

2.9 Die Mitteilung macht deutlich, daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen in den meisten Bereichen bei der Durchführung der EU-Politik gebraucht werden.

Es ist dem Ausschuß deshalb ein Anliegen, daß die verschiedenen EU-Institutionen und -Organe mit den Idealvereinen zusammenarbeiten und sie unterstützen.

2.10 Im Vorfeld der bevorstehenden Erweiterung der EU fordert der Ausschuß die Kommission auf, in den Verhandlungen auch die Lage der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen in den beitragswilligen Ländern zu berücksichtigen, und zwar sowohl in bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen als auch auf andere Möglichkeiten, voll und ganz an der europäischen Zusammenarbeit teilzuhaben.

Der Ausschuß hält es angesichts des Mangels an Informationen über den Sektor für wünschenswert, daß in gewissen Zeitabständen entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden, damit die Entwicklung der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen in allen EU-Mitgliedstaaten beurteilt werden kann.

3. **Demokratie und Wohlfahrt**

3.1 Dem Ausschuß liegt besonders daran, die Bedeutung hervorzuheben, die gemeinnützige Vereine für den Bestand der Demokratie in Europa haben. Im Verein kann der einzelne seine Ideen verwirklichen, sich für Ziele einsetzen, an die er glaubt, sinnvolle Aufgaben und einen Platz in der Gesellschaft finden sowie sich Gehör verschaffen und Veränderungen bewirken.

Indem sich die Bürger organisieren, können sie den politischen Entscheidungsträgern ihre Auffassungen zu verschiedenen gesellschaftlichen Fragen besser vermitteln.

² Nr. 38: "Die Konferenz erkennt an, daß die freiwilligen Dienste einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der sozialen Solidarität leisten. Die Gemeinschaft wird die europäische Dimension freiwilliger Vereinigungen fördern und dabei besonderen Wert auf den Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie die Mitwirkung von Jugendlichen und älteren Menschen an freiwilliger Arbeit legen."

³ Nr. 29: "Die Konferenz unterstreicht die gesellschaftliche Bedeutung des Sports, insbesondere die Rolle, die dem Sport bei der Identitätsfindung und der Begegnung der Menschen zukommt. Die Konferenz appelliert daher an die Gremien der Europäischen Union, bei wichtigen, den Sport betreffenden Fragen die Sportverbände anzuhören. In diesem Zusammenhang sollten die Besonderheiten des Amateursports besonders berücksichtigt werden."

Die Stärkung der demokratischen Strukturen außerhalb des parlamentarischen Bereichs ist eine Möglichkeit, den Begriff "Europa der Bürger" mit konkretem Inhalt zu füllen und ihm mehr Bedeutung zu verleihen.

Der Ausschuß befürwortet die Ausarbeitung eines europäischen Bürgerstatuts, wie es u.a. vom "Permanent Forum of Civil Society" vorgeschlagen wurde.

Das Mißtrauen bei den Bürgern gegenüber parteipolitischer und parlamentarischer Arbeit breitet sich immer weiter aus. Das Vereinsleben kann gemeinsam mit den Aktivitäten anderer Organisationen dazu beitragen, dieser Entwicklung im Sinne einer Stärkung der Demokratie und der parlamentarischen Arbeit entgegenzuwirken.

3.2 Die Globalisierung von Wirtschaft und Politik führt dazu, daß Entscheidungen häufig immer weiter entfernt von den betroffenen Menschen vorgenommen werden. Durch ihre lokale Verankerung werden die gemeinnützigen Vereine immer wichtiger für die Bewahrung bürgernahe Demokratie.

3.3 Gemeinnützige Vereine tragen durch ihre lokale Verankerung auch zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt bei, die die Grundlage der europäischen Gemeinschaft bildet.

4. **Beschäftigung**

4.1 Die Zahl der Arbeitsplätze im europäischen Vereinswesen stieg in den letzten Jahren deutlich an.⁴

Viele gemeinnützige Vereine und Stiftungen engagieren sich in Projekten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Integration sozial schwacher Gruppen.

4.2 Der Ausschuß hat bereits in mehreren Stellungnahmen die Verantwortung der Sozialpartner und anderer Interessenorganisationen bei dem Bestreben um mehr Beschäftigung herausgestellt⁵.

4.3 Der Ausschuß nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der Beschäftigungsgipfel die Rolle der Sozialwirtschaft bestätigt hat. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, im Rahmen der Unternehmensentwicklung Maßnahmen zu prüfen, um das Potential der Solidarwirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene und in Bereichen, wo der Bedarf nicht über den Markt gedeckt wird, auszuschöpfen.

⁴ Aus einer Studie der John-Hopkins-Universität geht hervor, daß die Zahl der im Vereinswesen Beschäftigten in vier EU-Mitgliedstaaten (Großbritannien, Deutschland, Italien und Frankreich) im Jahre 1990 3 Millionen betrug.

⁵ Siehe auch Stellungnahme CES 991/97 zum Beschäftigungsgipfel des Europäischen Rates, Ziffer 2.3.

Die Mitgliedstaaten müssen in diesem Zusammenhang ohne Verpflichtung auch Möglichkeiten prüfen, Steuern und Arbeitgeberabgaben anders zu gestalten. Dies könnte wichtig sein, damit die Beschäftigung im Vereinswesen angeregt wird.

4.4 Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuß die Mitgliedstaaten auf, die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen in die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit einzubeziehen.

5. **Besondere Bemerkungen - die Mitgliedstaaten**

5.1 Der Ausschuß ist der Ansicht, daß das Subsidiaritätsprinzip weiterhin für die Rechtsetzung in bezug auf gemeinnützige Vereine und Stiftungen gelten sollte. Zugleich fordert der Ausschuß die Mitgliedstaaten auf, ihre eigenen Bestimmungen zu überprüfen, damit diese die Vielfalt und Entwicklung der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen nicht behindern.

5.2 Der Ausschuß empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen Maßnahmen zu ergreifen, um diese stärker ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken und ihre Rolle und Weiterentwicklung auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission zu diskutieren. Die durchgeführten Maßnahmen und ihre Ergebnisse sollten spätestens im Jahre 2000 in einem besonderen Kommissionsbericht erläutert werden.

Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß langfristige einzelstaatliche Forschungsprogramme durchgeführt werden müssen. Diese sind in einem Dialog zwischen gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen einerseits und Forschungsinstitutionen und zuständigen Behörden andererseits auszuarbeiten und von den Stiftungen und der öffentlichen Hand gemeinsam zu finanzieren.

Es ist wichtig, daß die Forschungsergebnisse große Verbreitung finden. Hier können Initiativen des Sektors selbst eine wichtige Rolle spielen.

5.3 Die Kommission schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten das Verhältnis zwischen Behörden und gemeinnützigen Vereinen angesichts der zunehmend wichtigen Rolle, die diese spielen, überprüfen.

Der Ausschuß spricht sich jedoch entschieden dagegen aus, daß der öffentliche Sektor die Verantwortung für grundlegende Aufgaben der Daseinsfürsorge auf die gemeinnützigen Vereine abwälzt. Eine solche Übernahme kann ausschließlich in der Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der Ziele und Voraussetzungen beider Teile geschehen. Die Planung ist in Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Vereinen durchzuführen, so daß diese Inhalt und Maßnahmen, die sie sich verpflichten zu verwirklichen, mit beeinflussen können.

5.4 Der Ausschuß weist darauf hin, daß finanzielle Beiträge und Einkünfte aus Dienstleistungen und ausgeführten Aufträgen auf langfristigen Absprachen zwischen den staatlichen Stellen und den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen beruhen müssen.

5.5 Da die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen sich von traditionellen Wirtschaftssektoren unterscheiden und gemeinnützige Zwecke verfolgen, werden sie häufig anders besteuert. Die Steuervorschriften unterscheiden sich von Land zu Land und sind sehr komplex. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß ein Leitgedanke für die Veränderungen, die sich fortwährend in der Steuergesetzgebung der Mitgliedstaaten vollziehen, darin bestehen sollte, die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen nicht zu benachteiligen.

5.6 Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß gemeinnützige Vereine ihre Eigenfinanzierung mit erhöhten Mitgliedereinnahmen - z.B. durch die Aufnahme neuer Mitglieder, höhere Vereinsbeiträge und durch den Verkauf von Waren und Dienstleistungen an Mitglieder - wie auch aus externen Quellen, sowohl Öffentlichkeit als auch Wirtschaft, aufstocken.

5.7 Die Kommission ist der Ansicht, daß gemeinnützige Vereine und Stiftungen besseren Zugang zu Strukturfondsmitteln haben müssen.

Es gibt mehrere Wege der Zugangserleichterung in den einzelnen Mitgliedstaaten, wobei das Subsidiaritätsprinzip zu beachten ist.

6. Besondere Bemerkungen - die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen

6.1 Der Ausschuß ist der Ansicht, daß es für die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen von Vorteil wäre, auf mitgliedstaatlicher Ebene untereinander zusammenzuarbeiten, um in ihren Sektor betreffenden Fragen mit einer Stimme sprechen zu können.

6.2 Der Ausschuß weist auch darauf hin, daß Vereinigungen und Stiftungen mit der Wirtschaft und ihren Interessenorganisationen ebenso wie mit den Gewerkschaften zusammenarbeiten sollten. Eine solche Zusammenarbeit sollte sich auf gegenseitiges Vertrauen und Erfahrungsaustausch, z.B. in den Bereichen Umwelt, Kultur, Bildung, Gesundheitswesen und soziale Sicherung gründen.

6.3 Der Ausschuß fordert die europäischen Netzwerke und Organisationen auf, Maßnahmen zur Steigerung ihres Bekanntheitsgrades bei den EU-Institutionen und in den Mitgliedstaaten zu ergreifen. Sie sollten in allen Mitgliedstaaten vertreten sein, auf den Beitritt von mehr Mitgliedern hinwirken und ihre Repräsentativität durch Zusammenarbeit untereinander verstärken.

6.4 Der Ausschuß teilt die in der Mitteilung enthaltene Auffassung, daß die Zusammenarbeit unter den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen auf europäischer Ebene angeregt werden sollte und daß diese im Benehmen mit der Kommission geeignete Maßnahmen dafür finden werden.

6.5 Der Ausschuß fordert die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen auf, verschiedene von der EU finanzierte Bildungs- und Qualifizierungsprogramme zu nutzen. Diese Programme sollten dahingehend erweitert werden, daß nicht nur haupt-, sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter angesprochen werden.

6.6 Der Ausschuß fordert die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen auf, das kürzlich verabschiedete Programm für einen "Europäischen Freiwilligendienst" zu nutzen, um jungen Menschen bis zu 25 Jahren Volontärstellen in ihren eigenen Organisationen anzubieten. Gleichzeitig können ihre eigenen jungen Mitglieder in entsprechenden Organisationen anderer Mitgliedstaaten tätig werden.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dieses Programm als Vorbild für ein entsprechendes Programm, das sich sowohl an haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter gemeinnütziger Vereine und Stiftungen richtet, dienen sollte.

7. **Besondere Bemerkungen - die Gemeinschaftsebene**

7.1 Der Ausschuß verweist auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für europäische Vereine⁶ und auf eine weitere Stellungnahme zur Europäischen Aktiengesellschaft⁷ und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in dieser Frage eine rasche Lösung anzustreben.

7.2 Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission z.Zt. prüft, ob der bestehende Beratende Ausschuß für Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Vereinigungen und Stiftungen (CMAF) zu einem Ständigen Ausschuß umgewidmet werden kann, um die Kontakte mit dem gesamten Sektor in allgemeinen Fragen weiter zu verbessern.

7.3 In sektorspezifischen Fragen ist es wichtig, daß die Kommission den Dialog mit gut eingeführten und repräsentativen europäischen Netzstrukturen und Organisationen pflegt.

Der Ausschuß fordert die Kommission auf, systematisch die bestehenden beratenden Ausschüsse und Verwaltungsausschüsse innerhalb des EU-Systems durchzugehen, um die angemessene Vertretung der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung sollte dem CMAF spätestens Ende 1998 vorgelegt werden.

7.4 Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission nach Beratung mit den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen konkrete Pläne dafür ausarbeiten, wie die in der Mitteilung enthaltenen Absichten im Alltagsbetrieb innerhalb jeder Generaldirektion verwirklicht werden sollen. Über die Ergebnisse dieser Beratungen sollte in gleicher Weise wie unter Ziffer 7.3 angegeben Rechenschaft abgelegt werden.

7.5 Der Ausschuß hält den Dialog zwischen den Sozialpartnern und gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen über die Zukunft des europäischen Sozialmodells für wichtig und meint, daß er u.a. im Rahmen des europäischen Forums für Sozialpolitik im Juni 1998 vertieft werden sollte.

⁶ ABl. C 223 vom 31.8.1992.

⁷ CES 1405/97, Ziffer 3.9.

7.6 Die gemeinnützigen Vereine haben auch eine wichtige Funktion als Arbeitgeber. Der Ausschuß nimmt mit Interesse die derzeitigen Gespräche von Vertretern der Solidarwirtschaft und des Europäischen Gewerkschaftsbundes über die Einführung eines "freiwilligen" sozialen Dialogs zur Kenntnis, um den sozialen Dialog unter den herkömmlichen Sozialpartnern zu ergänzen.

7.7 Die Kommission erwägt, ein besonderes Jahr für gemeinnützige Vereine und die europäische Staatsbürgerschaft auszurufen. Des Ausschuß hegt angesichts dieses Vorschlages starke Zweifel. Ein "Jahr der gemeinnützigen Vereine" sollte nur durchgeführt werden, wenn deren Vertreter sich dem Vorschlag anschließen und den Vereinen gute Möglichkeiten zur Mitwirkung an der Gestaltung der Aktivitäten auf europäischer wie auch auf mitgliedstaatlicher Ebene eingeräumt werden.

Unabhängig davon, ob nun ein "Jahr der gemeinnützigen Vereine" veranstaltet wird oder nicht, sollten den gemeinnützigen Vereinen gute Bedingungen für die aktive Teilnahme an anderen derartigen "Jahren", die in der EU veranstaltet werden, eingeräumt werden.

7.8 Der Ausschuß betrachtet es als selbstverständlich, daß die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen die Möglichkeit haben müssen, alle EU-Programme, die privaten Handlungsträgern zugänglich sind, zu nutzen.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuß auf einige neue Initiativen hin, die erwogen werden sollten:

- die Förderung des Austausches zwischen Mitgliedstaaten und beitrittswilligen Ländern in dem Bestreben, einen breit angelegten demokratischen Prozeß zu stärken;
- die Vorlage eines Programms zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung im Rahmen der neuen Bestimmungen des Vertrags zur Beschäftigung;
- die Schaffung eines Risikokapitalfonds für die Solidarwirtschaft, u.a. durch ein Zusammenwirken zwischen den Stiftungen und dem Europäischen Sozialfonds;
- Öffnung des EU-Programms für Städte- und Gebietspartnerschaften für das Vereinswesen;

7.9 Der Ausschuß geht davon aus, daß die Kommission in naher Zukunft ein neues Programm für Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Vereinigungen und Stiftungen auflegen wird.

7.10 Der Ausschuß hält es für sehr wichtig, daß die Kommission die europaweite Zusammenarbeit von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen unterstützt. Darin sollten auch die beitrittswilligen Länder eingeschlossen sein.

Zugunsten der Stabilität und langfristigen Planung sollte die Unterstützung von dem Grundgedanken der Notwendigkeit der europäischen Zusammenarbeit getragen sein.

Der Ausschuß unterstützt daher den Vorschlag, einen besonderen Fonds zur Förderung der europaweiten Zusammenarbeit von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen einzurichten. Der Fonds sollte von einem Gremium, das den Einfluß der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen auf den Mitteleinsatz sichert, verwaltet werden. Mittel aus dem Fonds sollten abgesehen von einer Grundunterstützung für Vorstudien zu transnationalen Projekten, Kleinstprojekten, Kontaktseminaren, Austauschreisen und andere Zwecke vorwiegend innovativen Charakters verwendet werden.

7.11 Der Ausschuß unterstreicht, daß die EU-Kommission in der Regel gestattet, daß der Eigenanteil, der oft bei EU-Projekten verlangt wird, in Sachleistungen aufgebracht werden kann. Das wäre nur eine folgerichtige Anwendung der Antwort, die Kommissionsmitglied Anita GRADIN auf eine Anfrage im Europäischen Parlament im April 1997 gegeben hat.

7.12 In bezug auf das Verhältnis von gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen zu den Wettbewerbsregeln erinnert der Ausschuß an seine Stellungnahme⁸ zum 24. Wettbewerbsbericht, in der es heißt, es müßten spezifische Wettbewerbsregeln gelten und "insbesondere die Initiativen und Freiwilligenorganisationen, die soziale Solidarität praktizieren und sich für Randgruppen einsetzen, könnten in den Genuß staatlicher Beihilfen und spezieller gesetzlicher Erleichterungen kommen". Einem kürzlich vom Europäischen Gerichtshof ergangenen Urteil zufolge steht es jedem Mitgliedstaat frei, Einrichtungen dieses Sektors gegenüber gewinnorientierten Unternehmen zu begünstigen⁹.

7.13 Die Kommission hat Vorschläge zu gemeinsamen Bestimmungen für die Mehrwertsteuer und bestimmte andere Steuern angekündigt, und das kann für die gemeinnützigen Vereine und Stiftungen erhebliche Konsequenzen zeitigen.

Der Ausschuß fordert die Kommission auf, eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des gemeinnützigen Vereins- und Stiftungswesens und der Mitgliedstaaten einzusetzen, um gute Lösungen herbeizuführen.

7.14 In der Mitteilung wird einerseits die Einrichtung einer besonderen Beobachtungsstelle vorgeschlagen, andererseits erwogen, daß bestehende Gremien, wie z.B. BC-Net und Europarteneriat, nach gewissen Ergänzungen von gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen, die Partner zur Zusammenarbeit an europäischen Projekten suchen, genutzt werden können.

Nach Ansicht des Ausschusses wäre es lohnend, die eigenen Anstrengungen der gemeinnützigen Vereine und Stiftungen zu unterstützen, indem mit den repräsentativen europäischen Organisationen ein spezifisches Übereinkommen zur Errichtung eines selbständigen Organs, geknüpft an die Solidarwirtschaft, getroffen wird. Dieses Organ könnte eine Übersicht über die in dem Bereich laufenden Forschungsvorhaben liefern, Initiativen für Forschung ergreifen, statistische Angaben zu Umfang, Tätigkeit und wirtschaftlichen Verhältnissen usw. der gemeinnützigen Vereine und

⁸ ABl. C 39 vom 12.2.1996.

⁹ Rechtssache C 70/95 Sodemare/Regione Lombardia.

Stiftungen sammeln und jährlich veröffentlichen. Eine wichtige Aufgabe wäre auch die Herausgabe eines spezifischen Nachschlagewerks für Terminologie und Definitionen im Zusammenhang mit gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen und ihrer Tätigkeit.

7.15 Der Ausschuß fordert die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten und den gemeinnützigen Vereinen und Stiftungen die Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die Intentionen der Mitteilung verwirklicht werden. Ein Bericht hierüber sollte spätestens zum Jahre 2000 vorgelegt und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt werden.

Brüssel, den 28. Januar 1998

Der Präsident
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Der Generalsekretär
des Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Tom JENKINS

Adriano GRAZIOSI
